

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SOLIDAR freiwillige soziale Dienste zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen e.V“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter dem Aktenzeichen VR 1017 BHV.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- persönliche Zuwendung bei älteren und pflegebedürftigen Menschen in Pflegeeinrichtungen
- gemeinsame Einkäufe und Spaziergänge
- gemeinsame Veranstaltungen z.B. Apfelfest, Laternenumzug
- gemeinsame Nähgruppe
- gemeinsame Handwerkergruppe
- Unterstützung beim kreativen Arbeiten, wie Musik, Malen
- Vorlesen, Spiele und anderes
- Unterstützung in den Wohngruppen
- Sterbebegleitung

Der Zweck wird verwirklicht durch die Übernahme aller in Betracht kommenden Unterstützungsleistungen sowie die Ausbildung und Anleitung geeigneter freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Das Mindestalter gilt ab 16 Jahre.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller, die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird sofort wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unentschuldig ihm angetragene Betreuungsleistungen verweigert. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine finanziellen Beiträge erhoben. Es wird jedoch von ihnen erwartet, die Erfüllung des Satzungszweckes durch persönlich zu erbringende Betreuungsleistungen zu fördern.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jede/jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand bildet auch das Leitungsteam des Vereins.

Der Vorstand kann sich weitere Mitglieder in das Leitungsteam als Bearbeiter besonderer Fach- und Sachgebiete bestellen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Über seine Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet diese durch die Erarbeitung einer Tagesordnung vor.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal eines Jahres. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Änderung der Satzung
- c) Anträge der Mitglieder, soweit diese an die Mitgliederversammlung gestellt wurden

Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen an alle Mitglieder einzuberufen.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person der Versammlungsleitung
- die Person der Protokollführung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung
- der Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Bericht der/des Vorsitzenden über die Arbeit des Vereins

Es ist von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter, der Protokollführerin/ dem Protokollführer, der/ dem Vorsitzenden und von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Kuratorium Deutsche Altershilfe“, Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bremerhaven, den 27. April 2017

Angela Geermann, 1. Vorsitzende